



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

WERNER WETZEL
Steuerberater

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

September 2021

Und noch etwas

1. Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig

Mit veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233 a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (im Folgenden: AO) verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Aufgrund des einheitlichen Regelungskonzepts des Gesetzgebers beschränkt sich die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233 a AO nicht nur auf Nachzahlungszinsen zulasten der Steuerpflichtigen, sondern umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

(Quelle: BVerfG Pressemitteilung Nr. 77/2021 vom 18. August 2021)

2. Einspruchsstatistik - Wie viele sind erfolgreich?

Einsprüche gegen Steuerbescheide vom Finanzamt haben sehr häufig Erfolg. Das zeigt eine Statistik des Bundesfinanzministeriums (BMF). 3.336.237 Einsprüche gegen Steuerbescheide sind im Jahr 2020 bei den Finanzämtern eingegangen. In 2.081.518 Fällen wurde dem Einspruch mit einem Abhilfebescheid ganz oder teilweise entsprochen. Der Steuerbescheid wurde entsprechend geändert. Das ist eine Erfolgsquote von 65,6 %, die höchste in den vergangenen vier Jahren.

2020 wurden dagegen nur 59.774 Klagen gegen die Finanzämter erhoben. Die geringe „Klagequote“ von nur 1,9 % gemessen an den Einsprüchen signalisiert, dass bereits im Einspruchsverfahren eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden ist.

Fazit: Es lohnt sich - fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt sind erfolgreich.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 16. August 2021)

3. Drucker: Einfallstor für Hacker

Bei der Absicherung von IT-Systemen sollten Sie Drucker und Multifunktionsgeräte nicht vergessen. Im Darknet kursieren haufenweise selbstgeschmiedete Tools, mit denen Hacker in jedes Endgerät eindringen können. Damit ist dann das ganze Unternehmen bedroht.

Die Annahme, dass sich Cyber-Kriminelle bevorzugt große Firmen zum Angriff aussuchen, ist falsch. Bei KMU ist nämlich vermeintlich mehr zu holen. Einfacher Grund: Sie verfügen in der Regel nicht über ausgefeilte Sicherungsmaßnahmen und haben auch nicht die nötigen Reserven, um im Schadeneintrittsfall eine Expertenkohorte zu aktivieren. Also: hohe Trefferwahrscheinlichkeit bei Erpressungsversuchen.

Ältere Geräte können anfälliger sein, da ihre Sicherheit nicht auf dem neuesten Stand ist. Sollten Sie demnächst neue Drucker benötigen, dann achten Sie auf die vorhandenen Sicherheitsfunktionen. Das gilt auch für Einkäufer: Die sollten Bestellung der Mitarbeiter nicht einfach durchwinken, sondern ihnen im Idealfall schon eine Vorauswahl geeigneter Geräte bzw. Hersteller anbieten können.

Es geht aber nicht immer um Daten. Wer sucht, der findet - oft landen Papiere mit sensiblen Unternehmensinfos im Müll. Auch im Ausgabefach der Drucker an diversen Standorten im Unternehmen schlummert so manch vergessenes „Geheimnis“. Auch über diese Gefahr gilt es die Belegschaft aufzuklären.

Empfehlung: Richtlinien für alle Mitarbeiter; Schulungen; alle Funktionen zur Sicherheit und Verschlüsselung an Geräten aktivieren; Mitarbeiter nur nach Authentifizierung „reinlassen“; Kennworte immer wieder ändern lassen; nicht (mehr) benötigte Dienste und Netzwerkprotokolle deaktivieren; Firmware aktualisieren; Monitoring nutzen ...

(Quelle: Fuchsbriefe vom 16. August 2021)

4. Der Inflationsminister

Noch will kaum jemand von einer Lohn-Preis-Spirale sprechen. Aber es sieht so aus, als ob unser Finanzminister diese gerade mit Wucht anstößt. Er will rund 30 % der Beschäftigten bis zu 25 % Lohnerhöhung zukommen lassen. Der Finanzminister als Inflationsturbo - das erlebt man auch nicht alle Tage. Die Forderung von Olaf Scholz (SPD), den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 9,60 EUR/Stunde auf 12 EUR hochzuschrauben, hat per se einen Inflationseffekt. 25 % Lohn-Plus, ob gerechtfertigt oder nicht, sind schon mal ein Wort. Was viel mehr „reinhaut“ aber ist der Multiplikatoreffekt:

Von der jüngsten Mindestlohnerhöhung 2019 profitieren knapp zwei Millionen Menschen. Olaf Scholz aber will laut eigener Wahl-Ankündigung - „mein wichtigstes Gesetz“ - diesen Personenkreis auf 10 Mio. hebeln: Er verspricht, eine „Gehaltserhöhung für zehn Millionen Menschen (zu) organisieren“.

Unklar ist, wen genau er damit meint. In Deutschland gibt es 45 Mio. Erwerbstätige, darunter 33,3 Mio. sozialversicherungspflichtige Jobs. Somit bekommen, über den Daumen, wenn Scholz ernst genommen werden will, knapp 30 % der Beschäftigten bis zu 25 % mehr Geld.

Dabei aber wird es nicht bleiben. Denn die anderen Lohngruppen werden nachziehen wollen. Somit stehen auch hier über kommende Lohnverhandlungen entsprechende Forderungen im Raum. Und da der Facharbeitermangel von Monat zu Monat offensichtlicher wird, verbessert sich auch monatlich die Verhandlungsposition dieser Menschen. Und es ist auch nicht mit einer Rausschmiss-Welle zu rechnen. Denn so schnell lassen sich Dienstleistungsjobs nicht automatisieren.

Damit steht im Raum, was niemand in der Politik, der Wirtschaft und auf den Märkten gerne hört: Das Risiko der Lohn-Preis-Spirale wächst deutlich. Und zwar je näher Olaf Scholz einem Wahlsieg kommt. Sollte womöglich der - aus Sicht der Wirtschaft - schlimmste Fall einer Rot-Rot-Grün-Regierung eintreten, würde der Effekt noch deutlicher ausfallen. Die Linke will einen Mindestlohn von 13 Euro - ein schönes Koalitionspfand.

Fazit: Bringt Scholz diesen Stein ins Rollen, wird womöglich genau jene Bevölkerungsgruppe am meisten darunter leiden, die er aufwerten will: die Geringverdiener. Denn für sie wäre Inflation die Steuer, die sie auch wirklich zahlen.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 19. August 2021)

5. Fakes verzerren den Markt

Händler haben gegen gefälschte Bewertungen auf Internet-Plattformen wie Amazon schlechte Karten. Das ist ärgerlich. Denn Produktbewertungen haben einen großen Einfluss auf das Online-Kaufverhalten. Verschiedene Studien zeigen, dass positive Produktbewertungen den Umsatz signifikant erhöhen. Produkte mit sehr vielen Bewertungen werden eher gekauft als Produkte mit wenigen, aber dafür sehr guten Bewertungen.

Diese Mechanismen lassen sich ausnutzen. Mittlerweile hat sich eine regelrechte Fake-Bewertungsbranche aufgebaut, die durch Corona nochmal weiteren Schub bekommen hat. Laut dem Überwachungsdienst Fakespot Inc. waren 42 % aller 720 Mio. Amazon-Bewertungen von März bis September 2020 gefälscht - das entspricht 300 Mio. Bewertungen. Im Vorjahreszeitraum waren es „erst“ 36 %.

Amazon wehrt sich zwar dagegen. Der Online-Beinahe-Monopolist hat nach eigenen Angaben im vergangenen Jahr 200 Mio. dieser Bewertungen gelöscht. Auch einige Händler, die mit eigenen Bewertungen ihre Produkte pushen wollten, wurden gesperrt. Zudem hat das Unternehmen allein in Deutschland seit 2018 insgesamt 30 Unternehmen angeklagt, die mit Fake-Bewertungen Geschäfte machen. Doch trotz dieser Maßnahmen bleiben viele gefälschte Bewertungen weiter bestehen. Und immer neue kommen nach.

Fazit: Im Fall von Internet-Bewertungen zeigt sich leider, dass der ehrliche Kaufmann das Nachsehen hat. Um im Wettbewerb die Nase vorn zu haben, setzen viele Unternehmen - nolens volens - auf unlautere Mittel.

Hinweis: Laut Studien gilt im Produktmarketing das Prinzip Masse vor Klasse. Animieren Sie Ihre Kunden daher zu „echten“ Bewertungen. Interessierte Neukunden werden darauf achten.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 19. August 2021)

6. Maschinen im Abo

Maschinen im Abomodell beim Kunden zu betreiben - das Geschäftsmodell wird weltweit stark wachsen. Beim sogenannten „Equipment as a Service“ oder „Payper-X-Modellen“ werden Maschinen nicht mehr verkauft; die Abrechnung erfolgt je produziertem Bauteil oder nach Maschinenlaufzeit. Die Verträge haben in der Regel lange Laufzeiten.

Für Maschinen-Abonnenten ist das Modell attraktiv. Zwei Drittel der Maschinennutzer erklärten in einer KPMG-Umfrage, dass sich solche Verträge positiv auf ihr Geschäftsmodell und ihre Liquidität auswirken würden. Die Kapitalbindung sinkt, die hohen Anfangsinvestitionen entfallen. Im Rahmen der Verträge steigt häufig die Produktivität der Maschinen-Abonnenten, weil die Maschinenhersteller ihnen erklären, wie sie den Maschineneinsatz optimieren können.

Auch für Maschinenbauer bietet das Modell etliche Vorteile. Die Kundenbindung ist enger. Die Fünfjahres-Verträge werden häufig verlängert. Denn der Kontakt zwischen Kunden und Hersteller hält über die gesamte Zeit an. Und der Nutzen durch niedrigere Kosten ist klar erkennbar.

Außerdem werden durch das Modell die Einnahmen der Maschinenbauer verstetigt. Heidelberger Druckmaschinen macht schon 10 % des Umsatzes mit derartigen Verträgen und ist damit Vorreiter. Hinzu kommt ein höherer Anteil am Geschäft des Kunden (durch Wartung, Optimierung und Betriebsmittelversorgung) als durch den reinen Maschinenverkauf. Generell ist das Modell für alle Maschinen, die eine hohe Standardisierung aufweisen, geeignet (Werkzeugmaschinen). Leasinganbieter entlasten die Bilanz der Maschinenhersteller.

Fazit: Geschäftsmodelle, bei denen Maschinenkunden eine Nutzungsgebühr zahlen, statt eine Maschine zu kaufen, werden in den nächsten Jahren stark zunehmen. Sie bieten Maschinenbauern attraktive Wachstumsmöglichkeiten.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 12. August 2021)

7. Arbeitsrecht: Kurzarbeit hat Vorrang

Wenn ein Arbeitnehmer Kurzarbeit und die damit verbundene Vertragsänderung ablehnt, rechtfertigt das eine Kündigung. So entschied jetzt das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg. Das LAG machte deutlich, dass Beschäftigte den Vergütungsverlust, der mit der Einführung von Kurzarbeit verbunden ist, akzeptieren müssen.

§ Urteil: LAG Nürnberg vom 18.3.2021, Az.: 4 Sa 413/20

(Quelle: Fuchsbriefe vom 12. August 2021)

Mit freundlichen Grüßen

